

**KOOPERATIONSVERTRAG
ÜBER EINE INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT
ZUR ERFASSUNG VON ALTABLAGERUNGEN UND ALTSTANDORTEN IM MAIN-
KINZIG-KREIS**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

– nachfolgend „MKK“ genannt –

und

2. der Stadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb,

– nachfolgend „Stadt Bad Orb“ genannt –

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

– nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt –

4. der Gemeinde Biebergemünd, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Gemeindezentrum 4, 63599 Biebergemünd

– nachfolgend Gemeinde Biebergemünd genannt –

5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein

-nachfolgend Gemeinde Birstein genannt -

6. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee

– nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt –

7. der Stadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen

– nachfolgend „Stadt Gelnhausen“ genannt –

8. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach

– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –

9. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht

– nachfolgend „Gemeinde Lindengericht“ genannt –

10. der Stadt Maintal, vertreten durch den Magistrat, Klosterhofstraße 4-6, 63477 Maintal

– nachfolgend „Stadt Maintal“ genannt –

11. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1

– nachfolgend Stadt Nidderau genannt –

12. der Gemeinde Rodenbach vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2,
63517 Rodenbach

– nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt –

13. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Schloß 1, 63607
Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien zu 2. - 13. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Altablagerungen und Altstandorte, bzw. Altlasten können eine erhebliche Umweltgefährdung darstellen. Gemäß § 8 Abs. 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) sind Städte und Gemeinden verpflichtet, die Ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Gemäß § 8 Abs. 2 HAltBodSchG ist die Altflächendatei laufend fortzuschreiben.

Dabei müssen Altflächen aufgrund einer flächendeckenden systematischen Suche oder im Einzelfall ermittelt werden. Die von ihnen ausgehenden Gefahren oder Risiken müssen anschließend in einem mehrstufigen Prozess erkundet und bewertet werden. Dies setzt ein Fachwissen und personelle Ressourcen voraus, die vor allem kleinere Kommunen vor große Herausforderungen stellen kann.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind die vertragsschließenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Main-Kinzig-Kreis übereingekommen, eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Erfassung von Altlasten und Altstandorten unter Einbindung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises zu etablieren.

Ziel soll eine gemeinsame Erfassung und Bewertung von Altflächen der beteiligten Kommunen sein, um mittels der Zusammenarbeit unter Koordination des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises Synergien für eine effektive Erfassung zu generieren und damit die Kosten der Mitglieder des Kooperationsverbundes zu senken.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 HessKGG handelt (mandatierende Aufgabenübertragung). Die gesetzlichen Aufgaben der vertragsschließenden Städte und Gemeinden bleiben hiervon unberührt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

§ 1 DURCHFÜHRUNG DER ERFASSUNG VON ALTABLAGERUNGEN UND ALTSTANDORTEN DURCH DEN MKK

1.1 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übertragen hiermit die Aufgabendurchführung für die Erfassung von Altflächen (Altstandorten und Altablagerungen) und Altlasten auf ihrem jeweiligen Gebiet nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG i.V.m. der HAltFDVO in der jeweils aktuellen Fassung auf den MKK. Der MKK übernimmt die Erfassung, Bewertung und Meldung der Altflächen und Altlasten im Auftrag der vertragsschließenden Städte und Gemeinden nach Maßgabe der vorstehend genannten Vorschriften.

1.2 Der MKK bedient sich für die Aufgabendurchführung nach Abs. 1 seines Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises.

§ 2 AUFGABEN DES MKK

2.1 Der MKK wird im Rahmen der Zusammenarbeit zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 1 HAltBodSchG die folgenden Aufgaben durchführen:

- Auswertung aller vorhandenen Gewerberegister bezogen auf die Gebiete der vertragschließenden Städte und Gemeinden mit dem Ziel der möglichst vollständigen Erfassung von Altstandorten, Altlasten und Verdachtsflächen,
- Erhebung aller verfügbaren Daten über Verdachtsflächen nach § 2 Abs. 4 des BBodSchG, Altstandorte oder Altlasten auf den Gebieten der vertragsschließenden Städte und Gemeinden,
- Prüfung der erhobenen Daten auf die Altlastenrelevanz einer Fläche oder eines Standortes und ggf. Mitteilung der Ergebnisse der Datenerhebung und der Bewertungsergebnisse an die zuständige Behörde unter Einhaltung der Vorgaben des § 8 Abs. 4 Satz 3 HAltBodSchG i.V.m. der dazugehörigen HAltflIDVO (derzeit § 3 HAltflIDVO),
- Fortschreibung der bereits erhobenen Daten nach Maßgabe der Vorgaben der für die Führung der Altflächendatei zuständigen Behörde, voraussichtlich alle 2 Jahre.

Darüber hinaus übernimmt der MKK alle zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Organisationsaufgaben sowie die Koordination der Aufgabenerfüllung und die erforderlichen Abstimmungen mit den Gemeinden und Städten einerseits und den beteiligten Behörden oder mit den mit Leistungserfüllung etwa beauftragten Dritten nach Ziff. 2.4 dieses Vertrages andererseits.

2.2 Der Umfang der nach § 8 Abs. 4 und Abs. 1 HAltBodSchG in die Altflächendatei aufzunehmenden Daten ergibt sich aus der als **Anlage 2.2** zu dieser Vereinbarung beigefügten Anlage.

2.3 Die vertragschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, dem MKK zur Erfüllung seiner nach dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen, alle bei ihnen vorhandenen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen vollumfänglich zur Verfügung zu stellen und dem MKK ggf. den Zugang zu digital vorhandenen oder abrufbaren Informationen zu ermöglichen.

2.4 Der MKK ist ausdrücklich ermächtigt, Dritte (Ingenieur- oder sonstige Fachbüros) mit der Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag zu beauftragen. Über die Beauftragung Dritter entscheidet der MKK im eigenen Ermessen. Der MKK führt die erforderlichen Ausschreibungsverfahren in eigener Verantwortung und trifft die Entscheidung über die Zuschlagserteilung eigenständig. Ein Mitspracherecht der vertragschließenden Städte und Gemeinden besteht insoweit nicht. Der MKK verpflichtet sich jedoch, die vertragschließenden Städte und Gemeinden regelmäßig und im Einzelfall auf Nachfrage über bevorstehende und laufende Ausschreibungsverfahren und den Stand der Aufgabenerfüllung des Dritten bezogen auf das jeweilige Gemeinde-/Stadtgebiet zu informieren. Der MKK wird – soweit

erforderlich - die Koordination und Abstimmung zwischen den beauftragten Dritten, den beteiligten Behörden und den vertragschließenden Städten und Kommunen übernehmen.

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den vom MKK beauftragten Dritten auf Anforderung unverzüglich alle jeweils für die Vorbereitung und Durchführung der Erfassung und Bewertung von Altlasten und Altflächen benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 2.5 MKK und die vertragsschließenden Städte und Gemeinden werden bei der Durchführung dieses Vertrages stets eng zusammenarbeiten.

§ 3 KOSTENERSTATTUNG

- 3.1 Die dem MKK nach Maßgabe der Pos. 1a) und 1b) der als **Anlage 3.1** beigefügten Tabelle entstehenden internen und externen Vorlaufkosten tragen die vertragsschließenden Städte und Gemeinden gegen Nachweis anteilig zu je gleichen Teilen, jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.
- 3.2 Die vom MKK mit der Durchführung von Leistungen nach diesem Vertrag beauftragten Dritten werden dem MKK ihren jeweiligen Aufwand bezogen auf die einzelne Gemeinde oder Stadt nachprüfbar in Rechnung stellen. Die jeweilige Gemeinde/Stadt wird dem MKK den auf sie entfallenden Rechnungsbetrag (einschließlich ausgewiesener USt.) innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung nebst Rechnungskopie erstatten.
- 3.3 Alle im Rahmen der Leistungserbringung beim MKK anfallenden Allgemeinkosten wie z.B. in den Pos. 2a) und 2b) der **Anlage 3.1** aufgeführt und die Kosten der laufenden Fortschreibung der erstmals erfassten Daten nach Pos. 2e) der **Anlage 3.1** trägt jede vertragschließende Gemeinde und Stadt anteilig im Verhältnis der Anzahl ihrer Einwohner zur Anzahl der Einwohner aller vertragschließenden Gemeinden und Städte insgesamt, jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.4 Die zu erstattenden Kosten haben den Anforderungen des Preisrechts nach Maßgabe der VO PR 30/53 sowie im Hinblick auf die Kosten für Kooperationsbeiträge des MKK den Bestimmungen für Selbstkostenpreise im Sinne des VO PR 30/53 i. V. m. Leitsätzen für die Preisermittlung bei Selbstkostenpreisen (LSP) zu entsprechen.
- 3.5 Die Abrechnung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises erfolgt monatlich, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 3.6 Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 4 WEITERE KOOPERATIONEN / WEITERE KOOPERATIONSPARTNER

- 4.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kooperation im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich weiteren interessierten Partnern aus dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises offensteht, wenn dem alle Parteien dieser Vereinbarung zustimmen. Soweit es sich dabei um weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises handelt, erteilen die vertragsschließenden Städte und Gemeinden diese Zustimmung gegenüber dem MKK bereits jetzt. Anderenfalls reicht für die Erteilung der Zustimmung die Erklärung des jeweils vertretungsberechtigten Organs der vertragsschließenden Gemeinden und Städte.

§ 5 AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG / GREMIENVORBEHALT

- 5.1 Dieser Vertrag wird im Verhältnis zwischen dem MKK und der jeweiligen Stadt und Gemeinde wirksam, wenn die bei diesen vertragsschließenden Parteien zuständigen Gremien zugestimmt haben und mindestens vier Städte und Gemeinden Parteien dieser Kooperationsvereinbarung geworden sind. Die vertragsschließenden Parteien dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass diese aufschiebende Bedingung spätestens eintritt, wenn der MKK und die letzte der Parteien zu 2 - 13 diesen Vertrag unterzeichnet haben.
- 5.2 Jede Vertragspartei wird unverzüglich gegenüber dem MKK den Vollzug der Beschlussfassung in den eigenen kommunalen Gremien anzeigen. Der MKK wird den vertragsschließenden Städten und Gemeinden den Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 5.1 anzeigen.

§ 6 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG

- 6.1 Dieser Vertrag beginnt mit dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß vorstehend § 5.1 und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Zeitpunkt des Beginns mit der gebietsbezogenen Aufgabendurchführung wird im Einzelfall mit jeder vertragsschließenden Stadt/Gemeinde festgelegt und zu Dokumentationszwecken schriftlich niedergelegt.
- 6.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer von 10 Jahren Vertragslaufzeit ausgeschlossen, gerechnet ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Beginns mit der Aufgabendurchführung für die einzelne Stadt/Gemeinde gemäß schriftlicher Festlegung. Danach ist jede Partei einzeln berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. Macht eine Vertragspartei von ihrem Recht auf ordentliche Kündigung bis zum Ablauf des 15. Vertragsjahres keinen Gebrauch, ist die ordentliche Kündigung erst nach Ablauf von weiteren 5 Jahren, zum Ende des jeweiligen 20. Vertragsjahres nach Beginn mit der Aufgabendurchführung zulässig. Für den Fall, dass der Vertrag

mit weniger als 4 Städten und Gemeinden fortzusetzen wäre, steht dem MKK ein Sonderkündigungsrecht zu, das dieser mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber den verbleibenden Vertragspartnern ausüben kann.

- 6.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.4 Die Kündigung einer Partei ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Parteien zu erklären. In diesem Fall wird der Vertrag nach Maßgabe der §§ 6.1 und 6.2 zwischen den anderen Parteien fortgesetzt.

§ 7 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in diesem Vertrag vereinbarten Kooperationen zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegen stehen.

§ 8 SONSTIGES

- 8.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 8.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 8.3 Die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 HessKGG gilt für die Städte und Gemeinden gegenüber dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises als zuständiger Aufsichtsbehörde mit der Vertragsunterzeichnung als erfolgt. Der MKK wird die erforderliche Anzeige gegenüber der für den Kreis zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig veranlassen.

Für den **Main-Kinzig-Kreis:**

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Thorsten Stolz
– Landrat –

Susanne Simmler
– Erste Kreisbeigeordnete –

Für die **Stadt Bad Orb:**

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Tobias Weisbecker
- Bürgermeister -

Michael Kertel
-Erster Stadtrat-

Für die **Stadt Bad Soden-Salmünster:**

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Dominik Brasch
– Bürgermeister –

Werner Wolf
– Erster Stadtrat –

Für die **Gemeinde Biebergemünd:**

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Matthias Schmitt
-Bürgermeister-

Bernhard Schum
-Erster Beigeordneter-

Für die **Gemeinde Birstein**:

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Fabian Fehl
-Bürgermeister-

Christian Götz
-Erster Beigeordneter-

Für die **Stadt Erlensee**:

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Stefan Erb
– Bürgermeister –

Birgit Behr
– Erste Stadträtin –

Für die **Stadt Gelnhausen**:

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Daniel C. Glöckner
-Bürgermeister-

Hans-Dietrich Ullrich
-Erster Stadtrat-

Für die **Gemeinde Hammersbach**:

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Michael Göllner
-Bürgermeister-

Andreas Dietzel
-Erster Beigeordneter-

Für die **Gemeinde Linsengericht:**

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Albert Ungermann
-Bürgermeister-

Helmut Bluhm
-Erster Stadtrat-

Für die **Stadt Maintal:**

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Monika Böttcher
– Bürgermeister –

Karl-Heinz Kaiser
– Erster Stadtrat –

Für die **Stadt Nidderau:**

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Andreas Bär
-Bürgermeister-

Rainer Vogel
-Erster Stadtrat-

Für die **Gemeinde Rodenbach:**

Gelnhausen, den 16.12.2019

Gelnhausen, den 16.12.2019

Klaus Schejna
– Bürgermeister –

Helmut Schwindt
– Erster Beigeordneter –

Für die **Stadt Wächtersbach**:

Gelnhausen, den

Gelnhausen, den

Andreas Weiher
-Bürgermeister-

Günter Höhn
-Erster Stadtrat-

Anlage 2.2 zum Kooperationsvertrag

Verordnung über die Führung und Nutzung einer Altflächendatei
als Teil des Bodeninformationssystems
(Altflächendatei-Verordnung)
Vom 7. Oktober 2011

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1)

Bei der Erfassung von Altflächen sollen mindestens folgende Daten aufgenommen werden:

Für Altstandorte:

1. Kreis, Gemeinde, Ortsteil, Arbeitsname, Straße und Hausnummer, Koordinaten
2. Name und Beschreibung des Betriebes, Name und Beschreibung der Anlage, Betriebsende,

Wirtschaftszweig

Die Daten sind zu validieren. Dabei sind zusätzlich Gemarkung, Flur, Flurstück und Betriebsanfang

aufzunehmen.

Für Altablagerungen:

1. Kreis, Gemeinde, Ortsteil, Gemarkung, Flur, Flurstück, Arbeitsname, Koordinaten
2. Art der Ablagerung, Betriebszeitraum

Anlage 3.1 zur Kooperationsvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit für die Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten im Main-Kinzig-Kreis

Kostenverteilungsschlüssel IKZ Altablagerungen und Altstandorte

| Nr. | Kostenposition | Aufwendung | Umlegung / Abrechnung | Bemerkung |
|------|--|--|-----------------------|---|
| 1a | Interne Vorlaufkosten | interne Aufwendungen: Konzeptfindung Kooperationsmodell entwickeln Kooperationsmodell abschließen Ausschreibungskonzept Grundlagenermittlung Personalaufwand EBA | €/Kommune | Einmalig Vorlaufkosten für Gründung IKZ Nach Anzahl der Kommunen |
| 1b | Externe Vorlaufkosten | Rechtsberatung Ausschreibung Ingenieurbüro Steuerberatung | €/Kommune | Einmalig für Vertragslaufzeit (Ausschreibung) Nach Anzahl der Kommunen |
| 2 | Operativer Betrieb- laufend MKK- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft im Rahmen IKZ sowie Ingenieurbüro | | | |
| 2.a) | Allgemeinkosten/ Overhead MKK Eigenbetrieb | Overhead / Organisation, Koordination der Aufgaben, Überwachung der Umsetzung, Abstimmung mit Behörden. Vertragsmanagement, Abrechnung mit Ingenieurbüro | €/Einwohner | Nach Anzahl Einwohner Kommunen |
| 2b) | Projektvorbereitung | Abstimmung AG und AN, Übernahme Landesdaten, Aufbereitung Geodaten durch Büro | €/Einwohner | Nach Anzahl Einwohner Kommunen |
| 2c) | Erfassen der Altflächen | Auswertung Gewerbedaten, Übernahme relevanter Gewerbedaten in die Altflächendatei durch Büro | €/Stunde | Nach Aufwand |
| 2d) | Validierung der Altflächen | Standortprüfung, Ortsbesichtigungen, Lagepläne, Auflistung der überprüften Flächen durch Büro, Übermittlung an HLNUG | €/Stunde | Nach Aufwand |
| 2e) | Fortschreibung bis zum Ende der Laufzeit | Wie 2c) und 2d), durch EBAW | €/Einwohner | Nach Anzahl Einwohner Kommunen |
| | | | | |